

Der Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg

**Statut für die
Anschubfinanzierung für den wissenschaftlichen Nachwuchs**
vom 23. Mai 2012 in der Fassung vom 03. Juli 2013

§ 1 Gegenstand

Der Fachbereich Psychologie unterstützt die Vorbereitung von Drittmittelanträgen von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit einer Anschubfinanzierung. Ziel der Anschubfinanzierung ist die Erhöhung der Chance zur Bewilligung eines Drittmittelanspruchs, z. B. durch die Ermöglichung von Pilotstudien oder die Beschaffung von wissenschaftlichen Geräten. Im Ergebnis werden die Mittel für die Anschaffung von Sachmitteln (z. B. Geräte) oder Personalaufwendungen (z. B. studentische Hilfskräfte) des Fachbereichs verwendet. Die Mittelzuwendung dient jedoch nicht unmittelbar der Finanzierung der eigenen Stelle der Nachwuchswissenschaftlerin und des Nachwuchswissenschaftlers.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die am Fachbereich Psychologie auf einer Landesstelle oder Drittmittelstelle tätig sind oder in den letzten zwei Jahren auf einer solchen Stelle, auch zeitweise, tätig waren.

§ 3 Drittmittelprojekt

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen nachweisen, dass sie unter eigenem Namen ein Drittmittelprojekt vorbereiten. Als Drittmittelgeber zählen externe Förderinstitutionen. Das Drittmittelprojekt soll am Fachbereich Psychologie durchgeführt werden.

§ 4 Rückerstattung

Es wird erwartet, dass bei erfolgreichem Drittmittelantrag die Anschubfinanzierung an den Fachbereich Psychologie zu einem Viertel (25 %) zurückerstattet wird. Die Rückerstattung erfolgt aus der „Programmpauschale“ (Overhead). Ausnahmen können mit dem Dekanat abgesprochen werden.

§ 5 Antragssumme

Der Fachbereich Psychologie stellt pro Kalenderjahr und für alle Anträge maximal 20.000 € zur Verfügung. In der Regel soll der einzelne Antrag 5.000 € nicht überschreiten.

§ 6 Antragsstellung

Anträge werden an den Dekan des Fachbereichs Psychologie gerichtet. Anträge enthalten eine begutachtungsfähige Begründung für die Anschubfinanzierung sowie die Erläuterung der Einbettung in das projektierte Drittmittelprojekt. Der Stand der Ausarbeitung des Drittmittelprojekts ist darzulegen. Dem Antrag sind ein Curriculum Vitae und eine Publikationsliste beizufügen.

§ 7 Antragsverfahren

- a) Anträge werden an die Dekanin oder den Dekan gerichtet.
- b) Anträge werden im Dekanat quartalsweise gesammelt.
- c) Das Dekanat setzt ein Begutachtungsgremium bestehend aus fünf Mitgliedern der Professorengruppe des Fachbereichs ein. Dabei sind nach Möglichkeit alle Arbeitsgruppen zu beteiligen. Die DFG-Regeln der Befangenheit sind bei der Zusammensetzung des Begutachtungsgremiums grundsätzlich einzuhalten.
- d) Das Begutachtungsgremium entscheidet zunächst mit einfacher Mehrheit über die Förderwürdigkeit der Anträge (Ja/Nein-Entscheidung). Enthaltungen sind nicht zulässig.

- e) Das Begutachtungsgremium legt daraufhin eine Rangreihe der Förderwürdigkeit der positiv evaluierten Anträge fest. Pro Rangposition werden alle verbleibenden Anträge zur Abstimmung gestellt. Der Antrag mit der höchsten Stimmenanzahl erhält die abgestimmte Rangposition. Bei Stimmengleichheit mehrerer Anträge wird nur zwischen ihnen abgestimmt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- f) Die Beschlüsse des Begutachtungsgremiums sind für die im jeweiligen Quartal vorgelegten Anträge endgültig.
- g) Die Begutachtungsergebnisse werden der Dekanin oder dem Dekan zugeleitet.
- h) Es werden Anträge in der nach Abs. (c) und (d) ermittelten Reihenfolge und bis zur Ausschöpfung der quartalsweisen Grenze von in der Regel 5.000 € gefördert. Das Dekanat stellt einen Bewilligungsbescheid aus und unterrichtet die Wirtschaftsverwaltung.

§ 8 Wiedervorlage von Anträgen

Positiv evaluierte, aber nicht geförderte Anträge können in einem neuen Quartal erneut vorgelegt werden. Dies gilt auch für abgelehnte Anträge, sofern sie substantiell überarbeitet worden sind. Die Überarbeitungen sind bei Wiedervorlage darzulegen.

§ 9 Abrechnungskonto

Maßnahmen nach diesem Vorhaben werden von dem zentralen Fachbereichskonto beglichen. Rückerstattungen werden diesem Konto zugewiesen.

§ 10 Berichtslegung

Das Dekanat berichtet dem Fachbereichsrat einmal pro Jahr über die im Vorjahr bewilligten Anschubfinanzierungen.

§ 11 Gültigkeitsdauer

Dieses Statut hat eine Gültigkeitsdauer bis zunächst 31.12.2013. Wenn das Dekanat keine Änderungen an ihm vornimmt oder dieses Statut außer Kraft setzt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

Marburg, den 3. Juli 2013

Prof. Dr. Gerhard Stemmler
(Dekan)